

Pfarz / oder Beneficium, davon allerdings befreyet. Es hat auch der Kauffer den darsür außgelegten Kauffschilling nicht wieder zuruck zu begehren / sondern ist gleichfals der Pfarz / oder Beneficio, verfallen.

§. 23.

Wann ein Lehens-Herr selbst / oder durch andere / seinen Lehens-Pfarrer / oder Beneficiaten / mit gefährlichen Straichen bößlich / und freventlich am Leib verlegt / oder gar umb das Leben gebracht / so hat Er damit die Lehenschafft verwürcket / und ist die Lehens-Pfarz / oder Beneficium hinfüran davon gänzlich befreyet / auch die Collatur dem Ordinario zuständig.

§. 24.

Wosern ein Lehens-Herr sich seiner Lehens-Pfarz / oder Stift-Güter / gefährlicher Weiß anmassete / oder sonst in andere Weeg / demselben grossen Schaden / und Beschwärmuß zufügete / solle Er / neben Erstattung deß angethanen Schadens / auch der Geistlichen Lehenschafft verlustigt seyn / und die Collatur solcher Lehens-Pfarz / oder Beneficii, dem Ordinario zustehen.

§. 25.

Jedoch ist hiebey zu mercken / daß keiner seiner Geistlichen Lehenschafft / aus einer / oder andern hiervor gesetzten Ursach / ohne vorgehender Rechtlicher Erkenntnuß / entsetzet / und solche Erkenntnuß / wie auch alle andere Streitt / und Berechtigungen / die Geistliche Lehenschafften betreffend / vor Unsere N. De. Regierung unmittelbar fürgenommen werden sollen.

§. 26.

Lezlichen ist zu wissen / daß im Fall bey einer / oder andern Geistlichen Lehenschafft in denen aufgerichteten Stift-Brieffen sonderbar / jedoch sonst zulässige Beding- und Verordnungen begreifen / welche diesen Unseren Satzungen etwann zugegen / oder hierin gar nicht bedacht wären / hierdurch solchen absonderlichen Beding- und Verordnungen nichts benommen / sondern es bey denenselben gleichwol sein Verbleiben haben solle.

## Anderter Titul / Von Vogtheyen.

§. 5.

**D**er Vogtheyen seynd in diesem Unseren Erb-  
Herzogthum Oesterreich unter der Enns zweyerley /  
Erb- und Bett- Vogtheyen / über Geist- oder Weltliche  
Güter / und haben ihren Ursprung von uralten Zeiten /

auff deme genommen / daß Geist- und Weltliche Grundherren / fürnemblich zu Kriegszeiten / ihre Grund-Untertanen / umb bessern Schutzes willen / an mächtigere gevogt / und in derselben Schutz / und Schirmb / vorbehaltlich der Grund-Obrigkeit / ergeben / Wann nun solche Anvogthung allein auff eine gewisse Zeit / oder auff Wohlgefallen des Grund-Herrns beschehen / wird es ein Bett-Vogthey genennt. So es aber dergestalt beschehen / daß dieselbe für / und für Erblichen bey ihme Vogthern / seinen Erben / und Nachkommen bleiben solle / ist / und heist es ein Erb-Vogthey.

## §. 2.

Deßgleichen wann einer ein Gottshaus / oder geistliches Beneficium stiftet / oder aber Holden darzu widmet / und ihme in der Stiftung die Vogthey darüber vorbehalt / so ist es auch für ein Erb-Vogthey zu halten.

## §. 3.

Zwischen diesen beeden / als Erb- und Bett-Vogtheyen / ist der Unterschied in deme / daß die Erb-Vogtheyen ohne sonderbahre / zu Verwirckung genugsame Ursachen / unauffkündlich / und unwiderrufflich: die Bett-Vogtheyen aber nach bestimmter Zeit / und zu des Grund-Herrns / oder Stiffters Wohlgefallen / dem erkiefsten Vogten / oder dessen Erben / wiederumben aufgekündet werden mögen / darwider dann auch derselbe Vogt sich einiger Verjährung nicht zu behelffen.

## §. 4.

Wann einer ein Vogten Zwen und Drenssig Jahr in ruhiger Posses, oder Gebrauch gehabt / ob er schon darumben / daß es ein Erb-Vogthey seye / nichts Schriftliches fürzuweisen / so solle es doch für ein Erb-Vogthey gehalten werden / es wäre dann / daß der Grund-Herr / oder Stiffter / mit Brifflichen Urkundten / oder in andere Weeg / genugsamb beweisen / oder darthun möchte / daß es allein ein Bett-Vogthey seye; Jedoch ist obvermeldte Verjährung der Zwen und Drenssig Jahren / allein gegen denen Weltlichen Grund-Herrn zu verstehen / dann / die Geistlichen Grund-Herrn betreffend / lassen Wir es bey denen / den Achten Martii Sechzehnhundert Ein und Drenssig / und Neundten Martii Anno Sechzehnhundert Vier und Drenssig / ergangenen Resolutionen der Zeit allerdings verbleiben.

## §. 5.

Ein Vogt-Herr hat von seinen Vogt-Holden / den schulbigen  
Vogt

Vogt:Dienst/ jedoch ohne Staigerung/ wie auch dasjenige / was er Vogt:Herz sonsten in alt hergebrachter Posses hat/ einzunehmen/ und zu fordern / hingegen ist der Vogt: Herz seine Vogt: Holden jederzeit treulich zu schutzen / verbunden.

## §. 6.

Der Vogt: Herz ist schuldig / fleissige Obsicht zu haben / daß die / unter seine Vogthen gehörigen Kirchen:oder andere Geistliche Stifts: Gütter / und Einkommen/ treulich verwaltet / und darüber Jährlich / oder längist inner zwey Jahren / Ehrbare Raittung bey der Kirchen / und zwar in dem Pfarr: Hoff / wo einer vorhanden / da aber nicht / in einem anderen / der Kirchen nahend gelegenem tauglichen Haus / mit Vermeidung aller unnothwendigen Unkosten / gethan werde. Und solle sich der Vogt: Herz mit dem Pfarrer / wegen der Raittungs: Auf: nennung / eines gewissen Tags / und Stund vergleichen / auch solches Bierzehen Tag vorher / von der Canzl / damit so wohl der Grund: Herz / als Pfarrmennig / und sonsten ein jeder / so darbey interessirt , erscheinen möge / verkündet: auch wann die Raittungen ordentlich auff: genommen / selbige vom Pfarrer / und Vogt: Herrn also gleich in loco ratificirt , unterschriben / und gefertiget werden. Was aber die Auf: nennung der Kirchen: Vätter / oder Zech: Pröbst / anbelangt / solle zu: vor von dem Vogt: Herrn die Pfarr: Mennig mit ihrem Vorschlag vernommen / und auß denen Pfarr: Kindern alsdann Ehrlich: Gewis: senhaft und Wohlhabige Männer bestellt werden.

## §. 7.

Was im vorstehendem §. der Kirchen: Raittung halber / für den Vogt: Herrn geordnet / ist nicht dahin zuverstehen / als ob dardurch der Lehens: Herz darvon außgeschlossen wäre / sondern wann / neben dem Vogt: Herrn / auch ein besonderer Lehens: Herz vorhanden / soll es gleichwohl bey dem / was oben in dem Titl von der Geistlichen Lehens: schafft / §. 14. zugelassen / sein Verbleiben haben.

## §. 8.

Wann ein Vogt: Herz selbst / oder durch andere / seinen Pfarrer / oder Beneficiaten / mit gefährlichen Straichen bößlich / und frävent: lich am Leib verlegt / oder gar umb das Leben gebracht: Nicht wents: ger / wann er seine Geistliche / oder Weltliche Vogthen mißbrauchete / und der Kirchen:oder Vogthen Gütter gefährlicher Weiß sich anmas: sete oder sonst in ander weeg denselben / an statt des Schuldigen Schuzes / selbst grossen Schaden / und Beschwärunß zufügete / so hat er dardurch / neben gebührender Erstattung des angethanen Schaz:

dens / die Vogthen verwürckt / jedoch soll er berer / ohne vorgehende  
Rechtliche Erkenntnuß / nicht entsetzet werden.

## §. 9.

Was aber im Titl von Geistlichen Lehenschafften / bey dem letz-  
ten §. wegen absonderlicher Beding- und Verordnungen / gemeldt  
worden / ist auch von denen Geist- oder Weltlichen Vogthenen zu-  
verstehen.

## Der Dritte Titul /

## Von der Dorff-Obrigkeit.



Welche Dörffer im Land von alters hero  
eigene Dorff-Obrigkeit gehabt / die  
sollen noch forthin darbey gelassen wer-  
den / was aber einer solchen Dorff-  
Obrigkeit eigentlich zuestehet / ist nach-  
folgendes zu vernemmen.

## §. 1.

Erstlich / alles was zu Erhaltung des gemainen Weesens in ei-  
nem Dorff nothwendig ist / als Policen / Infections- und andere  
Landsfürstliche Ordnungen / gebührt der Dorff-Obrigkeit darüber  
zuhalten / und die destwegen nothwendige Anstalten fürzukehren.

## §. 2.

Der Dorff-Obrigkeit ist auch ins gemain / das Schendrecht /  
oder Leuthgeben im Dorff das halbe Jahr / als von St. Georgi / bis  
St. Michaelis Tag zueständig. Jedoch solle hiedurch denen Unter-  
thanen an deme / so sie diß Orths durch langwierigen erfessenen Ge-  
brauch / in der Leuthgebschafft hergebracht / nichts benommen seyn.

## §. 3.

Die Kumdr- und Kauffhändl / welche sich auffer des Dachtropfe-  
sen / und Haus-Hoffs / auff Gassen / und Strassen inn- und auffer des  
Dorffs zuetragen / und nicht Landsgerichtmässig seynd / hat die Dorff-  
Obrigkeit abzuhandlen / und zubeschaffen / auch im Fall die Sachen  
Landsgerichtmässig weren / und der Dorff-Herr nicht zugleich das  
Landtgericht hätte / die Thätter Unserer außgangenen neuen Landge-  
richts-Ordnung gemäß / dahin zu liefern.

## §. 4.